

# Festsetzung des Untersuchungsrahmens

nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

für die

## Fahrrinnenanpassung, Anpassung der inneren Hafengewässer und den Hafenausbau Wismar

Die Festsetzung des voraussichtlichen Untersuchungsrahmens der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) für die Vorhaben „Fahrrinnenanpassung, Anpassung der inneren Hafengewässer und den Hafenausbau Wismar“ erfolgt auf Grundlage

- der von den Trägern der Vorhaben (Wasser- und Schifffahrtsamt Lübeck und Hansestadt Wismar) vorgelegten Scoping-Unterlage vom 25.04.2008,
- des Scoping-Termins am 15.07.2008 mit dem Protokoll vom 18.08.2008 und
- der von den Verbänden und Behörden abgegebenen Stellungnahmen.

**Für die durchzuführende UVU ist der zum Scoping-Termin am 15.07.2008 vorgeschlagene Untersuchungsrahmen (Scoping-Unterlage vom 25.04.2008) mit nachfolgenden Änderungen, Ergänzungen und Hinweisen anzuwenden:**

### **I. Allgemeine Vorgaben**

1. Die von den Trägern der Vorhaben (TdV) nach Maßgabe des § 6 UVPG vorzulegenden Unterlagen sind Grundlage für das spätere Planfeststellungsverfahren und müssen deshalb zusammen mit den weiteren Planunterlagen vollständig vorgelegt werden, um das Verfahren einleiten zu können. Diese Unterlagen müssen folgende Angaben enthalten:

<b>Inhalt d. Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)</b>	<b>Angaben gem. § 6 Abs. 3 und 4 UVPG</b>
Beschreibung des Vorhabens	Beschreibung der Vorhaben mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie voraussichtlich verwendeten technischen Verfahren
Raumanalyse	Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile sowie Angaben zur Bevölkerung
Variantenprüfung	Übersicht über die wichtigsten, von den TdV geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten

Ermittlung und Beschreibung der Wirkungen/Wirkfaktoren	Bedarf an Grund und Boden und Beschreibung von Art und Umfang der zu erwartenden Emissionen, der Abfälle, des Anfalls von Abwasser, der Nutzung und Gestaltung von Naturgütern sowie Angaben zu sonstigen Folgen der Vorhaben, die zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können
Ermittlung, Beschreibung und fachliche Bewertung der Umweltauswirkungen	Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der Vorhaben
Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen einschließlich der Möglichkeit des Ausgleichs	Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen der Vorhaben vermieden, vermindert oder soweit wie möglich ausgeglichen werden
Variantenvergleich aus umweltfachlicher Sicht	Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen der Vorhaben
Hinweise auf Schwierigkeiten	Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei den Untersuchungen und der Erstellung der UVS aufgetreten sind, z. B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

2. Gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2 UVPG, § 20 Abs. 4 BNatSchG und den Vorgaben der Richtlinie VV 1401 (Richtlinie für das Planfeststellungsverfahren zum Ausbau und Neubau von Bundeswasserstraßen (PlanfR-WaStrG)) ist den Antragsunterlagen ein **Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)** beizufügen. Bei der Erstellung des LBP ist besonderes Augenmerk auf die schutzgutbezogene Unterscheidung zwischen **Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** (vgl. § 19 BNatSchG, § 15 LNatG M-V) zu legen. Es wird empfohlen, Maßnahmen, die sich aus der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (siehe 3.), dem Beitrag zum Artenschutz (siehe 4.) oder der Betrachtung der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf die nach § 25 a - § 25 d WHG maßgebenden Bewirtschaftungsziele im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie ergeben können (siehe 5.), ebenfalls im LBP mit darzustellen.
3. Die Vorhaben sind auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der jeweiligen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Vogelschutzgebiete zu überprüfen. Diesbezüglich ist eine separate Verträglichkeitsstudie nach § 34 BNatSchG zu erstellen. Diese Unterlage hat den inhaltlichen Anforderungen des *Leitfadens zur FFH-Verträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen (BMVBS 2008)* zu entsprechen.

Vorhandene Managementpläne des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind zu berücksichtigen.

4. Zur Berücksichtigung der in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten und der europäischen Vogelarten sowie der nach § 19 Abs. 3 BNatSchG national streng geschützten Arten ist ein **Beitrag zum Artenschutz** zu erstellen. Die Artenschutzbelange sollen möglichst auf Grundlage des derzeit in Bearbeitung befindlichen „*Leitfadens zur Berücksichtigung von Artenschutzbelangen beim Ausbau von Bundeswasserstraßen*“ durchgeführt werden. Ggf. ist der Beitrag in Anlehnung an bereits vorliegende Leitfäden aus dem Geschäftsbereich des BMVBS zu erstellen.
5. Es ist eine Betrachtung der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf die nach § 25 a - § 25 d WHG maßgebenden **Bewirtschaftungsziele im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie** vorzunehmen. Diese Betrachtung kann separat vorgelegt oder in die UVS integriert werden.

## **II. Methodische Anforderungen an die UVS**

Die Unterlagen haben den inhaltlichen Anforderungen des *Leitfadens zur Umweltverträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen (BMVBS 2007)* zu entsprechen.

Insbesondere müssen dabei folgende Anforderungen erfüllt werden:

1. Grundlage zur Ermittlung der Ist-Situation bei den einzelnen Schutzgütern des UVPG (§ 2 Abs. 1) sind dem allgemeinen Kenntnisstand entsprechende, allgemein anerkannte Prüfungsmethoden. Die Unterlagen nach § 6 UVPG müssen **detaillierte Angaben zu Herkunft, Art, Umfang, Repräsentativität und Zeitraum** der dazu erforderlichen Erfassungen beinhalten. Sofern Daten in ausreichendem Umfang vorhanden sind, sind diese durch Quellenangaben nachvollziehbar zu belegen. Es ist schutzgutbezogen zu belegen, ob die **Quantität und Qualität** (insbesondere auch die **Aktualität**) **vorhandener Daten** ausreichend für eine Beurteilung/Prognose hinsichtlich der Umweltverträglichkeit ist. Etwaige Kenntnislücken oder sonstige Schwierigkeiten sind entsprechend § 6 Abs. 4 Nr. 3 UVPG klar zu benennen. Beim Vorliegen von Kenntnislücken ist ihre Relevanz für das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung einzuschätzen.
2. Die **Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen** sind getrennt nach **anlage-, betriebs- und baubedingten Auswirkungen** vorzunehmen. Hierbei hat eine klare Trennung von Sach- und Bewertungsebene zu erfolgen. Hinsichtlich der Bewertung von Umweltauswirkungen hat eine Darstellung der fachlichen Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe (gesetzlich festgelegt, fachwissenschaftlich diskutiert/empirisch ermittelt, gutachtlich abgeleitet) sowie der fachlichen Bewertungskriterien und Bewertungsstufen zu erfolgen.

Es ist sicherzustellen, dass sich die Bewertung von Umweltauswirkungen nicht auf allgemeine, nicht näher nachvollziehbare Einschätzungen der Erheblichkeit beschränkt. Insbesondere sind die Auswirkungen nach betroffener Fläche an Habitaten und Lebensraumfunktionen zu quantifizieren. Bei Prognoseschwierigkeiten ist eine sogenannte „**worst-case-Betrachtung**“ vorzunehmen, jedoch immer in Relation zur Eintrittserheblichkeit und Eintrittswahrscheinlichkeit. Gleiches gilt für noch nicht hinreichend bekannte technische Bauausführungen und betriebsbedingte Wirkungen. Die Wirkungsdauer (Regenerationszeit) der einzelnen Beeinträchtigung ist in der UVS deutlich mit anzugeben.

3. Die Untersuchungen müssen eine komplette Vegetationsperiode umfassen. Sofern wegen jahreszeitlich besonderer klimatischer Verhältnisse die in dem Untersuchungsrahmen angegebenen Erfassungszeiten voraussichtlich nicht zu sinnvollen Ergebnissen führen würden, ist eine Anpassung vorzunehmen. Im Rahmen der UVU ist zu belegen, dass die Untersuchungs- bzw. Betrachtungsräume zur Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das jeweilige Schutzgut ausreichend bemessen sind.

Sollten sich im Zuge des Vorhabens Hinweise ergeben, die eine Änderung des Untersuchungs- bzw. Betrachtungsrahmens in räumlicher oder zeitlicher Hinsicht erforderlich machen, kann dieser angepasst werden. Vor Änderungen, die hinter dem hier festgelegten Rahmen zurückbleiben, ist eine Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde durchzuführen.

4. Bei **kartographischen Darstellungen** ist der Maßstab so zu wählen, dass eine ausreichende Erkennbarkeit von Konfliktbereichen gewährleistet ist. Der Bestand der Schutzgüter soll dabei flächenhaft dargestellt werden. Potenzielle Konfliktbereiche sind in detaillierter Ausführung darzustellen. Die textlichen Darstellungen sollen nach Möglichkeit durch Grafiken, Karten oder Bilder veranschaulicht werden.

### **III. Änderungen, Ergänzungen und Hinweise zu den einzelnen Schutzgütern und weiteren Untersuchungen für das Planfeststellungsverfahren**

1. Mensch, menschliche Gesundheit

Ergänzung zu 7.2.4 der Scoping Unterlage: Die möglichen Belastungen durch LKW-Verkehr wegen der Arbeiten am Spülfeld Fährort sind zu betrachten.

2. Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

a) Hinweis zu 7.3.1.2 der Scoping Unterlage: Zur Durchführung der Weißflächenkartierung für Umlagerungsflächen für Baggergut wird auf Ziffer 1. der **Anlage** verwiesen.

b) Ergänzung zu 7.3.1.4 der Scoping Unterlage (Seevögel): Synchron zu den festgelegten monatlichen Schiffszählungen entlang der Transekte im Bereich der äußeren Wismarbucht und entlang des Fahrwassers der inneren Wismarbucht sind ergänzende Zählungen der Seevögel entlang der Küsten der Wohlenberger Wieck (ab Tarnewitzer Huk), der inneren Wismarbucht und der Insel Poel (Poeldamm bis Insel Langenwerder) für Bereiche, die nicht vom Schiff aus einsehbar sind, von Land aus durchzuführen.

Hinweis: Eine kartografische Darstellung der Flugzeug- und Schiffstransekten ist Ziffer 2. der **Anlage** zu entnehmen.

c) Ergänzung zu 7.3.1.4 der Scoping Unterlage: Im Bereich des Spülfelds Fährort hat für den Fall der Erweiterung des Spülfeldes über die derzeit genehmigte Nutzung<sup>1</sup> hinaus eine Kartierung der Amphibien/ Reptilien (Herpetofauna) zu erfolgen, wenn unter Berücksichtigung der aktuellen Bestandssituation Bedarf dafür besteht. Eine Kontaktierung der zuständigen Landesbehörden wird empfohlen.

d) Ergänzung zu 7.3.1.4 der Scoping Unterlage: Auf dem Fährdorfer Haken (für den Fall der Erweiterung des Spülfeldes über die derzeit genehmigte Nutzung hinaus) und im Hafenausbaubereich hat eine Kartierung der Brut- und Rastvögel zu erfolgen. Es sollten dabei 5 Begehungen im Zeitraum April bis Juni durchgeführt werden (geplantes Spülfeld einschließlich zu erwartender Wirkzonen und Zuwegungen für visuelle und akustische Störreize während der Bauarbeiten). Eine Kontaktierung der zuständigen Landesbehörden wird empfohlen.

e) Ergänzung zu 7.3.1.4 der Scoping Unterlage (Untersuchungszeitraum Fischfauna): Um saisonale Unterschiede in der Zusammensetzung der Ichthyofauna zu berücksichtigen, ist eine Beprobung sowohl im Frühjahr als auch im Herbst vorzunehmen. Um die Vergleichbarkeit der Untersuchungen gewährleisten zu können, sollten im Herbst die gleichen Stationen wie im Frühjahr beprobt werden. Die Herbstbeprobung sollte dabei im Zeitraum Oktober bis November durchgeführt werden. Auf die erläuternde Abbildung zur Verteilung der Fischereihols unter Ziffer 3. der **Anlage** wird hingewiesen.

f) Ergänzung zu 7.3.2.4 der Scoping Unterlage: Im Bereich des Spülfelds Fährort ist für den Fall der Erweiterung des Spülfeldes über die derzeit genehmigte Nutzung<sup>1</sup> hinaus eine Biotopkartierung durchzuführen, wenn unter Berücksichtigung der aktuellen Bestandssituation Bedarf dafür besteht.

### 3. Boden

Für den Fall der Umgestaltung des Spülfeldes Fährort ist eine Begutachtung der Schadstoffbelastung des im Spülfeld verbleibenden Materials vorzunehmen (analog zu 7.4.6 der Scoping Unterlage).

### 4. Wasser

a) Es sind die vorhabensbedingten Auswirkungen auf die Hochwasserstände zu untersuchen.

---

<sup>1</sup> Planfeststellungsbeschluss der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord (A4-143.3/29II) vom 30.12.1996.

b) Sollten sich im Wege einer Vorabschätzung Auswirkungen durch Seegangsveränderungen und schiffserzeugte Belastungen andeuten, sind diesbezügliche Modelluntersuchungen in erforderlicher Tiefe vorzunehmen.

c) Es ist zu prüfen, ob vorhabensbedingte Auswirkungen auf Trinkwasserschutzzonen auftreten können.

d) Es ist zu prüfen, ob vorhabensbedingte Auswirkungen auf die Badewasserqualität auftreten können.

e) Zu untersuchen ist auch eine mögliche Mobilisierung von Schad- und Nährstoffen in das Wasser bei der Bepflügelung des Spülfeldes Fährort.

## 5. Landschaft

Zu 7.8.1 der Scoping Unterlage: Die Auswirkungen einer evtl. Dammerhöhung am Spülfeld Fährort sind zu beachten.

## 6. Kultur- und sonstige Sachgüter

a) Für die Erstellung des Gutachtens wird ein Kontakt mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden empfohlen.

b) Es ist zu bewerten, ob Kultur- und Sachgüter durch Änderungen der Hochwasserstände beeinträchtigt werden können.

## 7. Kumulative Wirkungen

Zur Einschätzung der kumulativen Wirkungen sind die örtlichen Behörden zur Benennung der zu berücksichtigenden Vorhaben zu kontaktieren.

## 8. Sonstiges

a) Zur Durchführung der Weißflächenkartierung für Umlagerungsflächen für Baggergut wird nochmals auf Ziffer 1. der **Anlage** verwiesen.

b) Die grundsätzlichen Layoutvarianten der hafenbezogenen Vorhaben sollten betrachtet werden.

## 9. Weitere Untersuchungen:

a) Es ist darzulegen, ob die Sandgewinnung im Vorhabensraum durch die Maßnahmen beeinträchtigt wird.

b) Die Hinweise des Munitionsbergungsdienstes sollten schon in der Planungsphase berücksichtigt werden.

c) Die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Fischerei sind zu betrachten.

#### **IV. Rechtlicher Hinweis**

Die Unterrichtung über diesen voraussichtlichen **Untersuchungsrahmen entfaltet keine rechtliche Bindungswirkung**. Sollten sich im Rahmen der Ermittlungen neue Erkenntnisse oder Sachverhalte ergeben sowie Planungsänderungen vorgesehen werden, kann auch bei fortgeschrittenem Verfahrensstand der Untersuchungsrahmen für die UVP nachträglich verändert werden.

Ergänzende Untersuchungen und/oder Prognosen können zusätzlich zu erstellen sein, sofern diese zur Durchführung der UVP erforderlich bzw. entscheidungserheblich sind. Über Umfang und Notwendigkeit einer förmlichen Ergänzung und evtl. erneuter Beteiligungen wäre von der Planfeststellungsbehörde im Einzelfall zu entscheiden. Insofern ist eine enge Abstimmung zwischen den TdV und der Planfeststellungsbehörde notwendig. Dieses beinhaltet eine sofortige Unterrichtung der Planfeststellungsbehörde über Änderungen, unvorhergesehene Untersuchungsergebnisse oder wenn erkannt wird, dass bestimmte entscheidungserhebliche Aspekte mit dem vorgesehenen Untersuchungsrahmen nicht ermittelt/prognostiziert werden können.

Im Übrigen wird eine Abstimmung mit den fachlich zuständigen Behörden und Verbänden empfohlen.

Kiel, 15.09.2008

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord  
-Planfeststellungsbehörde-  
Az.: 143.3/57

Im Auftrag

Böschchen